

S1 Satzung des Kreisverbandes

Gremium: Kreisvorstand
Beschlussdatum: 01.10.2020
Status: Modifiziert

Text

Satzung des Kreisverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Mansfeld-Südharz

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Kreisverband(KV) der bundesweiten Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN trägt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Kreisverband MansfeldSüdharz“ und gehört zum Landesverband Sachsen-Anhalt der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(2) Der Kreisverband umfasst das Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt den Sitz des Kreisverbandes.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person, ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft oder Nationalität, werden, die

1. das 14. Lebensjahr vollendet hat,
2. sich zu den Grundsätzen und Zielen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt,
3. nicht Mitglied einer anderen zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierenden Partei ist.

(2) Probemitgliedschaften sind möglich. Probemitglieder werden für bis zu drei Monate Mitglied der Partei, ohne einen Beitrag entrichten zu müssen. Probemitglieder wirken an der innerparteilichen Willensbildung mit, sind aber vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

(3) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

(4) Bei der Aufstellung der Listen für Kommunalwahlen sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen. § 2 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(5) Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Über

die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Abwesenheit des oder der AntragstellerIn ist die Entscheidung über die Mitgliedschaft diesem oder dieser innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen. Gegen die Ablehnung kann binnen zwei Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

34 (6) Die Mitgliedschaft im Kreisverband Mansfeld-Südharz steht auch Personen
35 offen, die nicht ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Mansfeld-Südharz haben.

36 § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

37 (1) Die Mitgliedschaft endet

38 1. durch Austritt oder

39 2. durch Tod oder

40 3. durch Ausschluss oder

41 4. mit Beginn der Mitgliedschaft einer anderen, zu BÜNDNIS 90 / DIE

42 GRÜNEN konkurrierenden, Partei oder

43 5. mit Beginn der Mitgliedschaft in einer anderen Gliederung der Partei

44 BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN außerhalb des Landkreises Mansfeld-Südharz

45 oder

46 6. Streichung

47 (2) Der Austritt muss schriftlich, per E-Mail oder Fax gegenüber dem Vorstand
48 erklärt werden.

49 (3) Wer durch erhebliche Verstöße gegen die Satzung oder deren
50 Ergänzungsordnungen des Bundes-, Landes- oder Kreisverbandes oder durch
51 anderweitiges Verhalten den Kreisverband im erheblichen Maße schädigt,
52 kann aus diesem ausgeschlossen werden. § 3 Abs. 5 und Abs. 7 der Satzung
53 des Landesverbandes Sachsen-Anhalt gilt entsprechend.

54 (4) Zur Streichung von Mitgliedern finden § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung des
55 Landesverbandes Sachsen-Anhalt ihre entsprechende Anwendung. Die
56 Streichung eines Mitglieds erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn das
57 Mitglied über einen Zeitraum von einem Jahr keinen Beitrag gezahlt hat, zweimal
58 gemahnt worden und ihm die Streichung als Folge eines weiteren
59 Beitragsrückstandes angekündigt worden ist. Die Streichung entbindet nicht von
60 der Pflicht zur Zahlung noch ausstehender Beiträge. Der Kreisverband behält
61 sich das Recht vor, noch ausstehende Beiträge gerichtlich einzufordern.
62 Gerichtliche Schritte können erst dann erfolgen, wenn diese vorab den
63 betroffenen Mitgliedern angedroht wurden. Die Androhung kann mit der ersten
64 oder zweiten Mahnung erfolgen.

65 § 4 Ruhende Mitgliedschaft

66 Bei Mitgliedern, die mit ihren Beitragszahlungen mindestens zwei Monate im
67 Verzug sind, ruht die Mitgliedschaft. Die ruhende Mitgliedschaft dauert
68 solange an, bis alle ausstehenden Beitragszahlungen vollständig erfolgt sind.
69 Während der Dauer der ruhenden Mitgliedschaft ruhen alle Rechte und
70 Pflichten der betroffenen Mitglieder. Die Pflicht zur Beitragszahlung bleibt
71 hiervon unberührt.

72 § 5 Freie Mitarbeit, SympathisantInnen

73 (1) Der Kreisverband ermöglicht und unterstützt die Beteiligung freier
74 MitarbeiterInnen und SympathisantInnen.

75 (2) Freie MitarbeiterInnen und SympathisantInnen sind vom aktiven und passiven
76 Wahlrecht ausgeschlossen. Am Prozess der kreisverbandlichen
77 Meinungsbildung nehmen sie – nach Anerkennung ihres Status durch die
78 Mitgliederversammlung – im Rahmen von Trendabstimmungen teil.

79 (3) Freie MitarbeiterInnen und SympathisantInnen sollen den Kreisverband mit
80 einer Spende nach eigener Maßgabe unterstützen. Dies gilt insbesondere,
81 wenn sie als MandatsträgerInnen über eine Liste des Kreisverbands gewählt
82 worden sind.

83 § 6 Organe

84 (1) Selbständige Organe des Kreisverbands sind die Mitgliederversammlung
85 und der Vorstand.

86 (2) Nicht selbständige Organe des Kreisverbands sind Orts- und
87 Regionalgruppen.

88 § 7 Mitgliederversammlung

89 (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschluss fassende Organ des
90 Kreisverbands.

91 (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens zweimal jährlich
92 statt, eine davon als ordentliche Jahreshauptversammlung.

93 (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- 94 1. eine wirksame Tätigkeit des Kreisverbandes sicherzustellen,
- 95 2. über Ausschluss von Mitglieder zu entscheiden,
- 96 3. über den Widerspruch bei Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern zu
97 entscheiden,
- 98 4. Wahl des Vorstandes,
- 99 5. Wahl von Delegierten zu den Organen des Bundes- und Landesverbandes,
- 100 6. Wahl von KandidatInnen bei Wahlen,
- 101 7. Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung und Ergänzungsordnungen,
- 102 8. Schwerpunkte zur inhaltlichen Arbeit des Kreisverbandes zu setzen.

103 (4) Die Jahreshauptversammlung behandelt in der Regel Entlastung und Wahl
104 des Kreisvorstands. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands
105 entgegen und beschließt den Jahreshaushalt. Ferner kann sie gemäß der
106 Beitrags- und Finanzordnung zwei RechnungsprüferInnen wählen und deren
107 Berichte entgegennehmen.

108 (5) Die Versammlungen sind öffentlich. Die anwesenden Mitglieder können auf
109 Vorschlag des Kreisvorstands mit mehrheitlichem Beschluss die Öffentlichkeit
110 von der Versammlung ausschließen, sofern hierfür ein wichtiger Grund
111 vorliegt.

112 (6) Die Versammlungsleitung wird durch einen der beiden gleichberechtigten
113 Vorsitzenden übernommen. Sollten beide Vorsitzenden die
114 Versammlungsleitung nicht übernehmen können, so bestimmt die
115 Mitgliederversammlung vorübergehend und kommissarisch eine
116 Versammlungsleitung. Ferner bestimmt die Mitgliederversammlung zu Beginn
117 einen oder eine ProtokollführerIn.

118 (7) Die Versammlungsleitung muss zu den Mitgliedsversammlungen mindestens
119 eine Woche im Voraus unter Angabe der geplanten Tagesordnung und
120 Verhandlungsgegenstände einladen. Die Einladung erfolgt gewöhnlich per EMail
121 oder Fax. Für Mitglieder die nicht per E-Mail oder Fax erreichbar sind,
122 erfolgt sie auf dem Postweg. Kann die Einladung durch keinen der beiden
123 gleichberechtigten Vorsitzenden erfolgen, so kann die Einladung auch durch
124 die übrigen Mitglieder des Vorstandes vorgenommen werden.

125 (8) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens
126 3 der Mitglieder des Kreisverbands anwesend sind und die Einladung formund
127 fristgerecht erfolgte. Sollte die Mitgliederzahl auf 15 oder weniger sinken,
128 so ist die Beschlussfähigkeit mit mindestens 2 Mitgliedern gegeben.
129 Unberücksichtigt hiervon bleiben Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht. Ihre
130 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
131 gefasst, soweit in Einzelfällen nichts anderes geregelt ist. Ist eine
132 Mitgliederversammlung, zu der form- und fristgerecht eingeladen wurde, nicht
133 beschlussfähig, so ist die Versammlungsleitung berechtigt unter Einhaltung
134 einer Ladungsfrist von fünf Kalendertagen zu einer Wiederholung dieser
135 einzuladen, welche in jeden Fall beschlussfähig ist. Stimmberechtigt sind alle
136 anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes.

137 (9) Über alle Versammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das den
138 Mitgliedern vorzulegen ist. Es soll bis zur nächsten Mitgliederversammlung
139 vorliegen.

140 (10) Auf Antrag von mindestens 10% Mitgliedern oder bei besonderer Dringlichkeit
141 kann unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Kalendertagen einer
142 außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Änderungen der Satzung
143 oder Ergänzungsordnungen dürfen auf dieser nicht erfolgen.

144 (11) Bei Geschäftsunfähigkeit oder Untätigkeit des Vorstandes, ist der
145 Landesvorstand des Landesverbandes Sachsen-Anhalt berechtigt, per
146 Ersatzvornahme zu einer Mitglieder-Versammlung unter Nennung der zu
147 behandelnden Gegenstände zu laden, wenn mindestens 10% der Mitglieder
148 des Kreisverbandes dies verlangen.

149 § 8 Vorstand

150 (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sechs gleichberechtigten Mitgliedern des
151 Kreisverbands:

- 152 1. zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - 153 2. dem oder der SchatzmeisterIn,
 - 154 3. dem oder der PressesprecherIn,
 - 155 4. bis zu zwei weiteren BeisitzerInnen.
- 156 Dabei sind die Regelungen des Frauenstatus §14 anzuwenden.

157 (2) Abweichend von Satz 1 kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass
158 für die jeweilige Amtsperiode die Ämter des Pressesprechers / der
159 Pressesprecherin und der Beisitzer/-innen nicht besetzt werden.

160 (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

161 (4) Der Vorstand bereitet in gemeinsamer Verantwortung die
162 Mitgliederversammlungen vor und führt die Geschäfte des Kreisverbands. Er
163 ist der Mitgliederversammlung Rechenschaftspflichtig.

164 (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Wahl und endet
165 1. mit der Wahl des nachfolgenden Vorstandes,
166 2. durch Rücktritt,
167 3. Abwahl,
168 4. mit Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband.

169 (6) Der Rücktritt muss mindestens einem Mitglied nach Abs. 1 Nr. 1-3 schriftlich
170 mitgeteilt werden.

171 (7) Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können von der
172 Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit abgesetzt werden, wenn diese
173 1. gegen die Satzung verstoßen haben,
174 2. seinen Aufgaben über einen längeren Zeitraum nicht nachkamen.

175 (8) Werden der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abgewählt oder endet
176 deren Amtszeit anderweitig vorzeitig, so sind nach Möglichkeit umgehend
177 Neuwahlen durchzuführen.

178 (9) Können nach einer Wahl oder bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit
179 einzelner Vorstandsmitglieder einzelne Ämter nicht besetzt werden, so können
180 deren Aufgaben durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder im
181 Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder auf die übrigen Mitglieder des
182 Vorstandes verteilt werden.

183 (10) Vorstandsmitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, dürfen so lange ihre
184 Aufgaben
185 nicht wahrnehmen. Abs. 9 gilt entsprechend.

186 § 9 Die Vorsitzenden

187 (1) Die Vorsitzenden vertreten den Kreisverband nach außen. Ferner
188 übernehmen sie die inner- und außergerichtliche Vertretung.

189 (2) Nur sie sind berechtigt, im Namen des Kreisverbandes Verträge mit Dritten
190 abzuschließen.

191 (3) Bei Verhinderung oder vorzeitiger Beendigung der Amtszeit mindestens einer
192 oder eines Vorsitzenden können ihre oder seine Aufgaben nach Beschluss
193 der Mitgliederversammlung durch eine Vertretung übernommen werden.

194 § 10 SchatzmeisterIn

195 (1) Der oder die SchatzmeisterIn führt den Haushalt gemäß der Beitrags- und
196 Finanzordnung.

197 (2) Der oder die SchatzmeisterIn ist für ein ordnungsgemäßes Kassenwesen, die
198 Finanzverwaltung und den Einzug der Mitgliedsbeiträge verantwortlich und
199 nimmt auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu
200 erfolgenden Finanztransaktionen vor.

201 (3) Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

202 § 11 PressesprecherIn

203 (1) Der oder die PressesprecherIn ist für die Veröffentlichung von
204 Stellungnahmen, Ankündigungen und sonstiger Mitteilungen des
205 Kreisverbandes in gedruckter und elektronischer Form an den dafür
206 vorgesehenen Stellen verantwortlich.

207 (2) Er oder sie vertritt den Kreisverband gegenüber der Presse und trägt dafür
208 Sorge, dass Mitteilungen bei diesen veröffentlicht werden.

209 (3) Er oder sie ist für die Pflege sämtlicher elektronischer
210 Informationsplattformen
211 verantwortlich und übernimmt die organisatorische Verantwortung bei der
212 Außenpräsentation des Kreisverbandes in Druck- und elektronischer Medien.

213 § 12 Orts- und Regionalgruppen

214 (1) Mitglieder, die in einem Gebiet des Landkreises leben, auf die sich diese
215 Satzung bezieht, können Regional- bzw. Ortsgruppen bilden.

216 (2) Zur Bildung einer Orts-/Regionalgruppe sind mindestens drei Mitglieder
217 notwendig. Die Gruppe soll sich regelmäßig treffen.

218 (3) Über die Anerkennung der Orts-/Regionalgruppe entscheidet die
219 Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

220 (4) Orts- und Regionalgruppen geben sich eine Satzung und wählen eine/n
221 SprecherIn. Sie erstatten dem Kreisverband regelmäßig über ihre Tätigkeit
222 Bericht.

223 (5) Orts- und Regionalgruppen sind auf Kreismitgliederversammlungen
224 antragsberechtigt. Ihnen kann auf Antrag und nach Beschluss der
225 Kreismitgliederversammlung ein angemessener Geldbetrag zur
226 eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

227 (6) Orts- und Regionalgruppen, werden aufgelöst, wenn sie über sechs Monate
228 lang aus weniger als drei Mitgliedern bestehen oder zwölf Monate lang keine
229 beschlussfähigen Versammlungen stattgefunden haben. Über die Auflösung
230 entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

231 § 13 Wahlverfahren

232 (1) Die Wahl nach Abs. 2 und 5 findet geheim statt. Alle übrigen Wahlen können
233 offen erfolgen. Vor Beginn der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung eine
234 Wahlkommission. Dieser dürfen keine BewerberInnen angehören.

235 (2) Gewählt werden

236 1. der Vorstand,

237 2. die Delegierten der Bundesdelegiertenkonferenz, des Landesparteitages und
238 des Landesdelegiertenrates,

239 3. die Listen zur Wahl der Kommunalvertretungen,

240 4. die Direktkandidaten der Bundestagswahl und der Landtagswahl.

241 (3) Weitere Personalwahlen können in einfacher Abstimmung gewählt werden.

242 (4) Wahlen bei denen mehrere freie gleiche Stellen zu besetzen sind, können in
243 einem Wahlgang erledigt werden.

244 (5) Bei einer Wahl, bei denen mehr BewerberInnen kandidieren, als freie Stellen
245 zu besetzen sind, darf jedes Stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen
246 abgeben, wie freie Stellen zu besetzen sind. Alternativ darf die gesamte Wahl
247 mit „Nein“ abgelehnt oder sich mit „Enthaltung“ enthalten werden. Eine Wahl
248 mit „Nein“ oder „Enthaltung“ auf einzelne BewerberInnen sowie das
249 kumulieren von Stimmen ist nicht zulässig. Gewählt ist, wer die meisten
250 Stimmen erhalten hat. Haben mehrere BewerberInnen die gleichen Anzahl an
251 Stimmen erhalten, so findet unter ihnen eine Stichwahl statt. Haben danach
252 immer noch mehrere BewerberInnen die gleiche Anzahl an Stimmen, so
253 entscheidet das durch die Wahlkommission zu ziehende Los. Eine Stichwahl
254 oder Losentscheid entfällt, wenn alle betroffenen BewerberInnen gewählt oder

255 nicht gewählt sind. Haben von allen stimmberechtigten Mitgliedern, die
256 mindestens eine gültige Stimme abgegeben haben, mindestens die Hälfte mit
257 „Nein“ gestimmt, so ist die gesamte Wahl abgelehnt.

258 (6) Bei einer Wahl, bei der höchstens so viele BewerberInnen kandidieren, wie
259 freie Stellen zu besetzen sind, ist über jeden und jede BewerberIn einzeln mit
260 „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abzustimmen. Gewählt ist, wer mehr „Ja“-
261 Stimmen als „Nein“-Stimmen erhalten hat.

262 (7) Die Wahlkommission stellt das Wahlergebnis fest und teilt dies der
263 Versammlungsleitung mit. Diese teilt dies der Mitgliederversammlung mit.

264 (8) Eine Wahl nach Abs. 6 kann auch per Akklamation durchgeführt werden.

265 (9) Sollte es bei einer Wahl nach Abs. 2 Nr. 4 infolge der Zusammensetzung der
266 Wahlkreise zu einer Überschneidung der Zuständigkeit des Kreisverbandes
267 mit anderen Gebietsverbänden der Partei Bündnis '90/ die Grünen kommen,
268 so kann der Kreisverband mit anderen Gebietsverbände abweichende
269 Regelungen vereinbaren.

270 (10) Alle Wahlen von mehreren gleichartigen Positionen werden unter Beachtung
271 des Frauenstatuts des Bundesverbandes in der jeweilig gültigen Fassung
272 durchgeführt.

273 § 14 Frauenstatut

274 (1) Der Kreisvorstand ist mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Sollte
275 keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt
276 werden, bleibt dieser Platz unbesetzt. Eine Freigabe ist nicht möglich. Bei der
277 Wahl der Delegierten für Landesdelegiertenkonferenzen sollen die
278 Kreisverbände den Grundsatz der Parität beachten.

279 (2) 1. Wahllisten zu Kommunalwahlen sind grundsätzlich alternierend mit Frauen
280 und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur
281 Verfügung stehen (Mindestquotierung). Reine Frauenlisten sind möglich.
282 Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw.
283 gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere
284 Verfahren. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz
285 frei geben. Bei mehreren Wahlbereichen ist bei den aussichtsreichsten
286 Plätzen die Mindestquotierung zu erreichen. Maßgabe dafür, welche Plätze
287 aussichtsreich sind, ist das letzte Kommunalwahlergebnis. Die Frauen der
288 Wahlversammlung haben diesbezüglich Vetorecht entsprechend Abs. 5.
289 2. Bei der Wahl der Direktkandidat*innen der Bundestagswahl und der
290 Landtagswahl haben Frauen das Vortrittsrecht. Tritt keine Frau an bzw. wird
291 nicht gewählt, wird der Platz geöffnet.

292 (3) Versammlungsleitungen übernehmen Frauen und Männer abwechselnd. Das
293 Recht von Frauen auf mindestens die Hälfte der Redezeit ist zu
294 gewährleisten, dazu werden getrennte Redelisten geführt (Frauen / offen),
295 mindestens jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten. Ist die Redeliste
296 der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob
297 die Debatte fortgesetzt werden soll. Die Regelung entfällt, wenn keine Frau an
298 der Versammlung teilnimmt.

299 (4) Bei den Delegiertenwahlen zum Landesdelegiertenrat, zu Landesparteitagen
300 und den Bundesdelegiertenkonferenzen stehen je nach Anzahl der zu

entsendenden Mitgliedern den Frauen die ungeraden Plätze zu. Die geraden Plätze sind offen. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die ungeraden Plätze können geöffnet werden. Sollte nur ein Delegiertenplatz zur Verfügung stehen, so haben Frauen das Vortrittsrecht. Tritt keine Frau an bzw. wird nicht gewählt, wird der Platz geöffnet.

(5) Auf Mitgliederversammlungen wird zu Abstimmungsgegenständen auf Antrag unter Frauen ein Meinungsbild erstellt. Ergeben sich dabei abweichende Mehrheiten, haben die Frauen ein einmaliges Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die zur Abstimmung stehenden Fragen werden auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut beraten.

§ 15 Finanzen

Sämtliche Angelegenheiten der Mitgliedsbeiträge und der Finanzverwaltung werden in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt.

§ 16 Änderung der Satzung und Ergänzungsordnungen

(1) Eine Änderung oder Aufhebung der Satzung darf nur mit 2/3-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erfolgen.

(2) Ein Erlass, eine Änderung oder Aufhebung der Beitrags- und Finanzordnung darf nur mit absoluter Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erfolgen.

(3) Eine Änderung, Aufhebung oder ein Erlass der Satzung oder Ergänzungsordnungen darf auch im Umlaufverfahren per E-Mail oder Fax oder postalisch erfolgen. Hierfür ist allen Mitgliedern eine Frist von mindestens 7, höchstens jedoch 21 Kalendertagen zu geben.

§ 17 Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Satzung gilt für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Kreisverband MansfeldSüdharz.

(2) Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen und Ergänzungsordnungen des Kreisverbands außer Kraft. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Mansfeld-Südharz am 03.07.2010 beschlossen und zuletzt am 01.02.2020 geändert.

Stand 01.02.2020